



Gemeindeordnung

vom 18. September 2000
Stand: 19. Mai 2022

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für weibliche und männliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Lungern erlässt, gestützt auf Artikel 85 Absatz 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

- ¹ Die Einwohnergemeinde Lungern (nachfolgend Einwohnergemeinde genannt) ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons Obwalden.
- ² Die Einwohnergemeinde umfasst alle innerhalb der Gemeindegrenze wohnhaften Personen.

Art. 2 Befugnisse

- ¹ Die Einwohnergemeinde übt die ihr nach Verfassung und Gesetz zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse aus und erledigt alle ihr durch staatliche Erlasse übertragenen oder überlassenen Aufgaben.
- ² Innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetz ordnet die Einwohnergemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 3 Politische Rechte

- ¹ Das Recht, in Gemeindeangelegenheiten an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, eine Initiative oder ein Referendum einzureichen sowie in eine Behörde oder in ein öffentliches Amt gewählt zu werden, richtet sich nach Verfassung und Gesetz des Kantons.
- ² Jeder Aktivbürger und jede Aktivbürgerin ist berechtigt, dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung Sachfragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten zu stellen. Solche Fragen müssen innert der für Änderungsanträge an die Gemeindeversammlung gesetzten Frist schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird.
- ³ Es sind ebenfalls mündliche Fragen zu allgemeinen Sachthemen an der Gemeindeversammlung möglich. Die Beantwortung kann durch den Gemeinderat auch später und schriftlich erfolgen.

Art. 4 Leistungsauftrag

Die Einwohnergemeinde erfüllt ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

¹ LB XII, 1

Art. 5 Öffentlichkeit

- ¹ Der Gemeinderat informiert regelmässig von sich aus oder auf Anfrage über seine Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.
- ² Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 6 Amtsgeheimnis

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal unterliegen dem Amtsgeheimnis und den besonderen Vorschriften über den Datenschutz gemäss der übergeordneten Gesetzgebung.
- ² Geheimzuhalten sind Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim sind.
- ³ Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung der Amtstätigkeit oder Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.
- ⁴ Der Gemeinderat kann aus Gründen des öffentlichen Interesses die Bekanntgabe von Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, bewilligen oder anordnen; die Direktbetroffenen sind vorgängig anzuhören.

Art. 6 a Ausstandspflicht ²

- ¹ Die Mitglieder des Einwohnergemeinderats, der Geschäftsführer und der Gemeindeschreiber haben bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand zu treten, wenn ein Ausstandsgrund nach Art. 62 des kantonalen Staatsverwaltungsgesetzes vorliegt.
- ² Insbesondere liegt ein weiterer Ausstandsgrund vor, wenn Ratsmitglieder am zu behandelnden Geschäft mit persönlichem Vorteil beteiligt sind.
- ³ Jeder Ausstandspflichtige hat ihm bekannte Ausstandsgründe von sich aus zu beachten oder im Zweifelsfall vor der Behandlung des betreffenden Geschäftes dem Einwohnergemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
- ⁴ Die zum Ausstand verpflichtete Person hat das Sitzungszimmer zu verlassen.
- ⁵ Diese Regelungen gelten für Kommissionen und Projektorganisationen sinngemäss.

Art. 7 Amtsjahr

- ¹ Das Amtsjahr des Gemeinderates, der Kommissionen und aller von der Einwohnergemeinde mit einer öffentlichen Aufgabe beauftragten Personen beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- ² Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Gemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 8 Entschädigung

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf eine Entschädigung, welche der Verantwortung und dem Zeitaufwand für die Ratsarbeit Rechnung trägt.

² eingefügt mit Nachtrag vom 19.11.2015

- ² Die Mitglieder der Kommissionen und Personen für die Erledigung weiterer amtlicher Tätigkeiten erhalten eine Entschädigung.
- ³ Die Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und Personen für die Erledigung weiterer amtlicher Tätigkeiten werden in einem Reglement festgelegt.

II. Organe

Art. 9 Organe ³

Die Einwohnergemeinde hat folgende Organe:

- a) Gemeindeversammlung;
- b) Gemeinderat;
- c) Gemeindepräsidium;
- d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- e)

a) Gemeindeversammlung

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde; sie besteht aus der in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerschaft.
- ² Sie übt die ihr nach Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben aus.

Art. 11 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Gemeindeversammlung wird jährlich zweimal einberufen, nämlich im Frühling und im Herbst.
- ² Die Einberufung ausserordentlicher Gemeindeversammlungen erfolgt durch den Gemeinderat nach Bedarf oder wenn dies zehn Prozent der Stimmberechtigten unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen. Im letzteren Falle ist die Gemeindeversammlung binnen drei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 12 Abstimmungsverfahren

Das Abstimmungsverfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung.

Art. 13 Konsultativabstimmungen

- ¹ Konsultativabstimmungen sind über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, im Sinne einer Meinungsäusserung zulässig.

³ Anpassung gem. Nachtrag vom 19.11.2015

- ² Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung einer Konsultativabstimmung. Die Vorschriften der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung sind analog anwendbar.

b) Gemeinderat

Art. 14 Mitgliederzahl⁴

- ¹ Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates wird von der Einwohnergemeindeversammlung festgelegt.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderates stehen mindestens einem Departement vor. Über die Departementsverteilung entscheidet der Gemeinderat. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente sind in der Organisationsverordnung festgelegt.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse⁵

- ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die ihm nach Verfassung und Gesetz zugewiesen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat kann Aufgaben, die nach der übergeordneten Gesetzgebung nicht zwingend von ihm zu erfüllen sind, an einzelne Mitglieder des Gemeinderates, an die Gemeindeverwaltung oder an Kommissionen delegieren.
- ³ Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung inkl. Schulbetrieb und
- erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung
 - legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung
 - wählt und führt den Geschäftsführer, dem die Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt
 - wählt den Gemeindeschreiber
- ⁴ Der Gemeinderat ist für die Aufnahme von Ausländern in das Gemeindebürgerrecht zuständig (Art. 98 Abs. 1a in Verbindung mit Art. 100 der Kantonsverfassung). ^{5a}

Art. 15 a Finanzkompetenzen⁶

- ¹ Der Gemeinderat ist in Abweichung zur Kantonsverfassung zuständig für die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.— und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.—.

⁴ Anpassung gem. Nachtrag vom 19.11.2015

⁵ Anpassung gem. Nachtrag vom 19.11.2015

^{5a} eingefügt gem. Nachtrag vom 19.05.2022

⁶ eingefügt gem. Nachtrag vom 19.11.2015

- ² Der Gemeinderat ist in Ergänzung zur kantonalen Notstandsgesetzgebung zuständig, bei einem Notstand die notwendigen Massnahmen zu beschliessen, wenn die Gemeinde in Gefahr steht, Krisen, Katastrophen oder kriegerische Ereignisse nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln zu bewältigen sind. Bei den dafür notwendigen Ausgabenbeschlüssen ist der Gemeinderat nicht an die Kompetenzsummen der Gemeindeordnung und der Kantonsverfassung gebunden.

Art. 16 Organisationsverordnung ⁷

Der Gemeinderat regelt die Organisation des Gemeinderats, der Verwaltung und der Kommissionen in der Organisationsverordnung.

Art. 17 Ausgabenbefugnis der Departementsleitung

...⁸

c) Gemeindepräsidium

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse⁹

- ¹ Das Gemeindepräsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) leitet die Gemeindeversammlungen und die Sitzungen des Gemeinderats und sorgt dafür, dass dessen Aufgaben zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden
 - b) repräsentiert die Gemeinde und vertritt den Gemeinderat nach aussen, sofern diese Aufgabe nicht auf die einzelnen Mitglieder übertragen wird
 - c) trifft im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, worüber er dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten hat.
- ² Das Gemeindepräsidium nimmt für den Gemeinderat die Aufsicht über die Verwaltung wahr.
- ³ Die Stellvertretung obliegt dem Vizepräsidium, in dessen Verhinderungsfall dem amtsältesten Mitglied des Gemeinderates.

Art. 19 Amtsdauer

Für das Gemeindepräsidium und das Vizepräsidium gilt eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren.

⁷ Anpassung gem. Nachtrag vom 19.11.2015

⁸ aufgehoben gem. Nachtrag vom 19.11.2015

⁹ Anpassung gem. Nachtrag vom 19.11.2015

d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 Wahl und Zusammensetzung ¹⁰

- ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- ² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidium werden von der Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ³ Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission dürfen keiner anderen Gemeindebehörde und der Gemeindeverwaltung weder in vollamtlicher noch in nebenamtlicher Funktion angehören.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse ¹¹

- ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission übt die ihr gemäss Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben aus.
- ² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist befugt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige beizuziehen. Sie hat den Gemeinderat darüber zu orientieren. Der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird für den Beizug von Sachverständigen ein angemessener Betrag zur Verfügung gestellt.
- ³ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege, Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und andere Akten mit finanziellen Auswirkungen zu nehmen sowie Behördenmitglieder und Angestellte um Auskunft anzugehen.
- ⁴ Im Übrigen sind Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz und in den darauf abgestützten kommunalen Grundlagen geregelt.

e) Kommissionen

Art. 22 Wahl und Zusammensetzung ¹²

...

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse; Ausgabenbefugnis der Kommissionen ¹³

...

¹⁰ Anpassung gem. Nachtrag vom 19.11.2015

¹¹ Anpassung gem. Nachtrag vom 19.11.2015

¹² aufgehoben gem. Nachtrag vom 19.11.2015

¹³ aufgehoben gem. Nachtrag vom 19.11.2015

III. Gemeindeverwaltung

Art. 24 Organisation¹⁴

- ¹ Die Gemeindeverwaltung erledigt die ihr durch die Gesetzgebung, durch die vom Gemeinderat erlassenen Funktionenbeschreibungen und durch die Arbeitsverträge übertragenen Aufgaben. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderats und besorgt nach seinen Weisungen die ihr zugewiesenen Arbeiten. Sie pflegt Bürgernähe und Kundenfreundlichkeit.
- ² Die Angestellten der Gemeinde erbringen ihren Einwohnern Unterstützung und Hilfeleistung im Sinne qualitativ hoher Dienstleistungen.
- ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung und im Personalreglement der Gemeinde Lungern.

Art. 24 a Geschäftsführer¹⁵

- ¹ Der Geschäftsführer
 - a) leitet die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats
 - b) ist zuständig für alle Aufgaben des Gemeinderats, die von diesem nicht zwingend selber zu erfüllen sind und nicht an untergeordnete Kommissionen oder andere Stellen delegiert wurden
 - c) bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus
 - d) trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung
 - e) sorgt für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- ² Der Gemeinderat kann jederzeit einzelne Geschäfte zum Entscheid an sich ziehen.
- ³ Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

Art. 24 b Gemeindeschreiber¹⁶

- ¹ Die Aufgaben des Gemeindeschreibers sind in der Organisationsverordnung umschrieben.
- ² Dem Gemeindeschreiber kann die Geschäftsführung übertragen werden.

Art. 25 Aufgaben¹⁷

...

¹⁴ Anpassung gem. Nachtrag vom 19.11.2015

¹⁵ eingefügt gem. Nachtrag vom 19.11.2015

¹⁶ eingefügt gem. Nachtrag vom 19.11.2015

¹⁷ aufgehoben gem. Nachtrag vom 19.11.2015

IV. Weitere Kommissionen und Gremien¹⁸

Art. 25 a Wahl und Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Kommissionen mit der für die Aufgabe notwendigen Anzahl Mitgliedern bestellen.
- ² Im Hinblick auf die zu lösenden Aufgaben ist bei der Auswahl und Zusammensetzung der Kommissionen auf das Fachwissen, die Erfahrung, die damit verbundene Kompetenz von Kommissionsmitgliedern und auf Ausgewogenheit abzustellen.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Mitarbeit von Gemeindeangestellten in Kommissionen.

Art. 25 b Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Kommissionen erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindereglemente oder durch Leistungsaufträge übertragen werden. Ihnen können vom Gemeinderat Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- ² Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen Protokoll zu führen und dem Gemeinderat alle Geschäfte zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Geschäfte, die der Gemeinderat zu beschliessen hat sowie selbständige Kommissionsentscheide, haben sich an die Gestaltungsvorgabe der Gemeinde zu halten.

V. Rechtsschutz

Art. 26 Rechtsmittel¹⁹

Gegen Verfügungen des Gemeindepräsidiums, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeverwaltung und der Kommissionen kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 27 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen²⁰

- ¹ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht durch besondere Vorschrift oder durch den Gemeinderat aus wichtigen Gründen entzogen wird.
- ² Nach Einreichung einer Beschwerde kann der Gemeinderat von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei andere vorsorgliche Massnahmen ergreifen, um einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten.
- ³ In dringenden Fällen ist das Gemeindepräsidium ermächtigt, die aufschiebende Wirkung zu entziehen oder eine andere vorsorgliche Massnahme zu verfügen.
- ⁴ Bezüglich der Fristen gilt Art. 64 des Staatsverwaltungsgesetzes.

¹⁸ eingefügt gem. Nachtrag vom 19.11.2015

¹⁹ Anpassung gem. Nachtrag vom 19.11.2015

²⁰ Anpassung gem. Nachtrag vom 19.11.2015

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten²¹

Diese Gemeindeordnung unterliegt der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung. Nach Genehmigung durch den Regierungsrat setzt der Einwohnergemeinderat die Gemeindeordnung in Kraft.

Lungern, 18. September 2000

Angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2000.

NAMENS DES GEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Andreas Gasser

sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigung des Regierungsrates:

Vom Regierungsrat, soweit an Ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 05. Dezember 2000

Im Namen des Regierungsrates

Sig. Urs Wallimann

Landschreiber

²¹ Anpassung gem. Nachtrag vom 19.11.2015

Der Nachtrag vom 28. September 2015 wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2015 angenommen.

Lungern, 19. November 2015

Gemeindekanzlei

Sig. Adrian Truttmann

Gemeindeschreiber

Genehmigung des Regierungsrates:

Dem vorliegenden Nachtrag zur Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lungern wird die Genehmigung des Regierungsrates - soweit an ihm - erteilt.

Sarnen, 16. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Sig. Dr. Stefan Hossli

Landschreiber

Der Nachtrag vom 20. Dezember 2021 wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Mai 2022 angenommen.

Lungern, 19. Mai 2022

Gemeindekanzlei

Sig. Markus Bider

Geschäftsführer

Genehmigung des Regierungsrates: